

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 7 (1841)
Heft: 5-6

Buchbesprechung: Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse
über das zürcherische Volksschulwesen : nebst einem
pädagogischen Anhang

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Damit will ich ihm jedoch keinen Vorwurf machen, noch ein Mißtrauen gegen ihn ausdrücken.

Schließlich erlaube ich mir noch den Wunsch an ihn, die Schulbewegung im Kanton Zürich auch noch im Weiteren bis auf die neueste Zeit in ein Gesamtbild zu bringen. Er wird dadurch dem Lehrerstande, dem ich die Lesung der vier Hefte hiemit angelegentlich empfehle, einen angenehmen Dienst erweisen.

Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das zürcherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhang. Zürich, bei Drell, Füßli und Komp. 1839. (300 S. 8.)

Diese Sammlung, nach Beschluß des Erziehungsraths vom 17. Nov. 1839 durch Hrn. Direktor Scherr gemacht, enthält je die Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse bezüglich auf das Volksschulwesen des Kantons Zürich, nach der Zeitfolge geordnet. Eine chronologische Inhaltsanzeige und ein Sachregister erleichtern das Auffuchen und Nachschlagen. Der Herausgeber hat dieser Sammlung zum Nutzen der untern zürcherischen Schulbehörden noch einen werthvollen Anhang beigefügt, enthaltend: Erläuterungen des allgemeinen Lehrplans und der Lektionspläne, statistische Uebersichten, welche Letzteren einen ziemlich umfassenden Ueberblick über das dortige Schulwesen gewähren. — Für Schulbehörden und Lehrer ist diese Sammlung um so interessanter, als sie auch einen Blick in die stufenweise Entwicklung der zürcherischen Schulgesetzgebung gewährt, wie sich dieselbe im Laufe von acht Jahren gestaltet hat. — Bemerkenswerth ist es auch, daß der Erziehungsrath auf 1000 Exemplare unterzeichnete, um sie zu vertheilen: 1 Expl. in jede Schule, 1 an jede Gemeinds- und Sekundarschulpflege, 20 an jede Bezirksschulpflege, 25 an den Direktor und die Lehrer und in die Bibliothek des Seminars, 2 in die Bibliothek der Lehrer an den Kan-

tonal-Lehranstalten, 1 an jedes Mitglied des Erziehungs-
raths, 1 an jede oberste Schulbehörde der Schweiz.
Zugleich mußte die Herausgabe in der Art geschehen,
daß Jedermann die Sammlung auf dem Wege des Buch-
handels erhalten konnte. Der Erziehungsrath wußte, was
er that.

Des Hauses Fluch und des Hauses Segen. Ein
Beitrag zur Begründung der öffentlichen Wohl-
fahrt und des Glückes der Familien von J. J.
Glafer. Bern und St. Gallen. Verlag von
Huber und Komp. (Joh. Körber). 1841.
120 S. 8.

Vorliegende Erzählung hat den Zweck, in dem Bei-
spiel zweier Brüder nachzuweisen: wie der Landmann
unter Gottesfurcht und christlichem Wandel durch Fleiß,
Ordnung und verständige Wirthschaft zum häuslichen
Glück gelange, aber unter Mißachtung Gottes unter
schlechtem Wandel durch Unfleiß, Unordnung und unver-
ständige Wirthschaft sein und der Seinen Ruin begründe.
Der Stoff ist somit gut gewählt und nicht nur in sitt-
licher Hinsicht theils kräftig erhebend, theils kräftig war-
nend, sondern auch in Absicht auf Landwirthschaft viel-
fach belehrend. Die Haltung des Ganzen zeugt von dem
für Menschenwohl glühenden Gemüthe des Verf. — Die
Darstellung ist blühend, dürfte aber hie und da einfacher
sein. Der Verf. ist sicherlich noch jung und hat sich zu
hüten vor allzu vielem Moralisiren (denn man kann auch
hierin des Guten zu viel thun) und vor der Ueberfülle
gemüthlicher Zusprüche; denn man möchte sonst leicht
Pietismus wittern. Wer für das Volk schreibt, muß in
der Wahl des Ausdrucks sehr vorsichtig sein, und daher
den Bildungsstand, den Charakter desselben nie aus dem
Auge verlieren. In dieser Hinsicht möchte ich den Verf.
auf einige Stellen aufmerksam machen. S. 45: „Wenn
Geister höherer Art zur Bewunderung hinreißen, so be-
gegnen dem Reisenden bald wieder Individuen, welche